



An alle Studienreferendarinnen und -referendare
Prüfungstermin 2025S - 2. Ausbildungsabschnitt
Seminarbezirke Oberfranken, Unterfranken und Mittelfranken Nord
(Gruppen J-2025S_Pa1, J-2025S_Pa2 und teilw. J-2025S_Ba-Eh-Pa:
Geißlinger, Herrea Huevo, Panzer, Stömmer, Studtrucker, Tarifa Reischle)

Erlangen, Juli 2024

Staatlicher Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen
2. Ausbildungsabschnitt im Prüfungsjahrgang September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen im 2. Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes.

Das Modul HS 25 für Ihren Seminarbezirk findet

am **Freitag, 13. September 2024 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr** statt.

Ort: **Staatl. Berufsschule III Bamberg, Dr.-von-Schmitt-Straße 12,
96050 Bamberg, Filmsaal**

Verwenden Sie bitte weiterhin Ihr Namensschild. Bitte bringen Sie zum Hauptseminar einen Laptop oder ein Tablet mit. Bitte fügen Sie diese Einladung unbedingt Ihrer Reisekostenabrechnung bei. Dienstreisegenehmigung ist hiermit erteilt (Hinweise siehe Seite 2).

Ich freue mich, Sie wiederzusehen bzw. kennenzulernen und wünsche Ihnen einen guten Start sowie weiterhin einen erfolgreichen Verlauf des Vorbereitungsdienstes.

Herzliche Grüße

gez.

Bettina Pachter, OStDin
Seminarvorständin

Hinweise zur Abrechnung der angefallenen Reisekosten

Die triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten PKW sind ausreichend auf dem Reisekostenantrag anzugeben und von der Schulleitung unterschrieben einzureichen.

Für alle Ausbildungsreisen ist üblicherweise die kürzeste verkehrsübliche Verbindung zu nutzen sowie das kostengünstigste Verkehrsmittel zu wählen (DB 2. Klasse).

Bei Benutzung des privaten Pkw ist die Höhe der zustehenden Wegstreckenentschädigung davon abhängig, ob für die Benutzung triftige Gründe gegeben sind.

Triftige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- der Geschäftsort mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schwer zu erreichen oder zu verlassen wäre,*
- mehrere Dienstgeschäfte erledigt werden können, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht erledigt werden können,*
- notwendiges dienstliches oder privates Gepäck ab 10 kg mitgenommen werden muss,*
- mindestens zwei Dienstreisende desselben Dienstherrn ein Fahrzeug gemeinsam benutzen,*
- zwingende persönliche Gründe (z.B. Gesundheitszustand, Behinderung) eine Kfz-Nutzung erfordern*